



## AXER PARTNERSCHAFT

Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater

**Köln • Berlin • Düsseldorf**

Dürener Straße 295  
50935 **Köln**

Fon 0221/47 43 440  
Fax 0221/47 43 499  
koeln@axis.de

Schlüterstraße 41  
10707 **Berlin**

Fon 030/40 50 29 50  
Fax 030/40 50 29 599  
berlin@axis.de

Heinrichstraße 155  
40239 **Düsseldorf**

Fon 0211 / 43 83 56 0  
Fax 0211 / 43 83 56 11  
duesseldorf@axis.de

**Eine Einheit der axis-Beratungsgruppe**

### **FinMin: Vorauszahlungen im Zusammenhang mit der Abgeltungsteuer**

13.08.2010

Anleger können bereits im Rahmen der Einkommensteuer-Vorauszahlungen vom Finanzamt berücksichtigen lassen, dass ihre individuelle Progression unter dem pauschalen Abgeltungssteuersatz von 25 Prozent liegt. Darauf weist das FinMin. Schleswig-Holstein mit der Kurzinformation vom 5.5.2010 (VI 305 - S 2297 - 109) hin.

Nach § 32d Abs. 6 EStG kann der Sparer beantragen, anstelle der Anwendung der Abgeltungsteuer die nach § 20 EStG ermittelten Kapitaleinkünfte den Einkünften i. S. des § 2 EStG hinzuzurechnen und der tariflichen Steuer zu unterwerfen, wenn dies zu einer niedrigeren Einkommensteuer führt. Bundesweit mehren sich Anträge, die Günstigerprüfung bereits im Rahmen des Vorauszahlungsverfahrens nach § 37 EStG zu berücksichtigen. Dies ist möglich, auch wenn die programmtechnische Umsetzung für eine maschinelle Verarbeitung in absehbarer Zeit nicht zur Verfügung stehen wird.

Der Antrag auf Günstigerprüfung kann für jeden Veranlagungszeitraum nur einheitlich für alle privaten Kapitalerträge gestellt werden. Damit verhindert wird, dass Anleger lediglich einen Teil ihrer Kapitaleinkünfte in die allgemeine Einkommensteuerberechnung einbeziehen, kann dies die Finanzverwaltung über einen Kontenabruf prüfen. Zusammenveranlagte Ehegatten können von der Wahlmöglichkeit nur einheitlich und für ihre gesamten Kapitalerträge Gebrauch machen.

Ergibt die Günstigerprüfung durch das Finanzamt keinen Vorteil, weil das sonstige Einkommen plus die Kapitaleinkünfte nach § 20 EStG einen persönlichen Steuersatz über 25 Prozent ergeben, gilt der Antrag als nicht gestellt.



Ihre Ansprechpartner bei der Axer Partnerschaft:

**Rolfjosef Hamacher**

Rechtsanwalt,  
Fachanwalt für Steuerrecht

Fon 0221/47 43 0  
Fax 0221/47 43 499  
hamacher@axis.de

**Dipl.-Betriebswirt Bernhard Fuchs**

Rechtsanwalt,  
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

Fon 0211/43 83 560  
Fax 0211/43 83 5611  
fuchs@axis.de

**Dipl.-Finanzwirt Heinrich Bürmann**

Rechtsanwalt,  
Steuerberater

Fon 030/40502950  
Fax 030/405029599  
buermann@axis.de

Die Ausführungen in dieser Publikation sollen einer allgemeinen Information dienen. Ein Anspruch auf Vollständigkeit kann aufgrund der Komplexität der behandelten Themen nicht erhoben werden; ebenso wird eine einzelfallbezogene Beratung hierdurch nicht ersetzt. Die Axer Partnerschaft übernimmt keine Haftung für die Folgen einer Verwendung dieser in der Publikation dargelegten Informationen.